

**Universitätsbibliothek Johann Christian  
Senckenberg (Frankfurt am Main)**

**SAMOANISCHES**  
**GOUVERNEMENTS - BLATT**  
 HERAUSGEGEBEN VOM KAISERLICHEN GOUVERNEMENT.

BAND V. — Nr. 16.

APIA,

DEN 30. MAI 1914.

**Verordnung**  
 des Gouverneurs von Samoa betreffend die Rechtsverhältnisse der unehelichen Mischlinge.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 wird mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) für das Schutzgebiet Samoa verordnet, was folgt:

## § 1.

Ein Kind, das aus einer unehelichen Verbindung eines Nicht-eingeborenen mit einer Eingeborenen hervorgegangen ist, gehört der Familie der Mutter an.

## § 2.

Der Vater des Kindes ist verpflichtet, dem Kinde von der Geburt an bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres den der Lebenshaltung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe zu tragen.

## § 3.

Der Unterhalt ist nach Wahl des Vaters entweder durch Entrichtung einer monatlich vor auszuzahlenden Geldrente oder durch Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme zu gewähren.

## § 4.

Der Unterhaltsanspruch kann auch gegen die Erben des Vaters geltend gemacht werden.

## § 5.

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Leistungen gerichtet ist, die vorher fällig geworden waren.

§ 6.

Wer als Vater des unehelichen Kindes zu gelten hat, bestimmt sich nach § 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7.

Das uneheliche Kind ist nicht berechtigt, den Familiennamen des Vaters zu führen.

§ 8.

Im Verhältnisse zu der Mutter und dem unehelichen Kinde ist der Leiter des Bezirkes, in dem die Mutter ihren Wohnsitz hat, die Vormundschaftsbehörde.

Er hat das Kind bei der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aussergerichtlich und gerichtlich zu vertreten, insbesondere die Höhe der Geldrente oder Abfindungssumme (§ 3) festzusetzen, falls die Vaterschaft und die Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung anerkannt worden ist.

Auch liegt ihm die Verwaltung der Unterhaltsgelder ob.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Apia, den 20. Mai 1914.

*Der Kaiserliche Gouverneur.*

*Schultz.*

---